



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des bw, vom 6. April 2011 gegen die Bescheide des Finanzamtes fa vom 8. März 2011 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006, 2007, 2008, 2009 und 2010 entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 bleibt unverändert.

Die angefochtenen Bescheide betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006, 2008, 2009 und 2010 werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden diese einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### **Entscheidungsgründe**

Aufgrund der Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Einkommensteuer 2006 bis 2009 wurden zu den jeweiligen Kalenderjahren neue Einkommensteuerbescheide erlassen und hiebei Werbungskosten in Höhe von € 4.777,56 (2006), € 4.892,16 (2007), € 4.209,00 (2008), € 4.305,48 (2009) und für das Kalenderjahr 2010 wurden Werbungskosten in Höhe von € 4.401,84 bei der Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt. Als Begründung wurde ausgeführt, dass die (Pflicht)Beiträge betreffend Krankenversorgung nur

insoweit als Werbungskosten abzugsfähig seien, als sie der Höhe nach insgesamt den Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen (§ 16 Abs. 1 Z. 4 lit. e EStG 1988). Bei Steuerpflichtigen, die außer Pflichtbeiträgen zur Krankenvorsorge der betreffenden Kammer keine Beiträge leisten, seien diese Beiträge bis zu einem Grenzbetrag von € 398,13 für 2006 pro Monat absetzbar. In den Einkommensteuerbescheiden für die Folgejahre wurde hinsichtlich der Abweichungen von der Steuererklärung auf die Begründung des Vorjahresbescheides/der Berufungsvorentscheidung verwiesen.

Mit den Berufungsschriften vom 6. April 2011 bzw. vom 21. März 2011 erhab der Berufungswerber (Bw) rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung für die genannten Jahre und führte hiezu aus:

„Ich fechte diese Bescheide innerhalb offener Frist insoferne an, als in den jeweiligen Bescheiden die geltend gemachte Sonderausgabe „freiwillige Krankenversicherung“ Uniqa jeweils im Betrage von € 10.303,39 (für 2006), € 10.463,43 (für 2007), € 10.714,84 (für 2008), € 11.094,50 (für 2009) und € 11.300,72 (für 2010) nicht anerkannt wurde. Das Finanzamt hat die von mir geltend gemachten Prämienzahlungen als Pflichtbeitrag beurteilt und unter die Bestimmung des § 16 Abs. 1 lit. e des EStG 1988 subsumiert. Tatsächlich handelt es sich bei der geltend gemachten Sonderausgabe nicht um Pflichtbeiträge. Dies ergibt sich eindeutig aus den beiden Schreiben der k (siehe Beilagen), in welchen von der k den Kammermitgliedern mitgeteilt wurde, dass es der Kammer gelungen ist, für die Mitglieder, über deren Wunsch, eine günstige Krankenversicherung zu verschaffen. Die Versicherungsprämien mussten und müssen jeweils von mir direkt an die UNIQA bezahlt werden, was nicht der Fall wäre, wenn es sich um Pflichtbeiträge handelt. Siehe die bereits vorgelegte Finanzamtsbestätigung aus der hervorgeht, dass ich die Prämien selbst direkt an die UNIQA bezahlt habe. Aber auch aus dem vorletzten Absatz im Schreiben der k vom 24. 2. 1977 ergibt sich, dass es sich nicht um Pflichtbeiträge handelt (zitat): „Auf Grund dieser Darlegungen scheint es im Interesse jedes Einzelnen dringend geboten, der Sache eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und die bestehenden Krankenversicherungsverträge zu überprüfen.“ Also bleibt es jedem Mitglied frei, ob er an der Gruppenversicherung teilnimmt. Im Schreiben der AUSTRIA vom 1.4.79 (Beilage ./C) wird ausdrücklich von einer privaten Krankenversicherung gesprochen. Im Erledigungsschreiben vom 21.2.2011 habe ich über Ersuchen des Finanzamtes um Ergänzung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass meine Versicherung im Rahmen einer freiwilligen Gruppenversicherung abgeschlossen wurde. Aufgrund der allgemeinen Versicherungsbedingungen der UNIQA bin ich berechtigt im Hinblick auf § 8 VersVertrG das Versicherungs-Verhältnis zu kündigen. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass es sich nicht um eine Pflichtversicherung handelt, weil ich eine Pflichtversicherung nicht kündigen könnte. Schlussendlich erlaube ich mir auf das Steuerbuch

2009 des BMF Seite 57 ff hinzuweisen, wo ausgeführt wird, dass unter die Sonderausgabenbegünstigten Beträge Versicherungsprämien und Beiträge zu freiwilligen Krankenversicherungen zählen. Wenn die sonderbegünstigten Versicherungsbeiträge von mir allenfalls unter einer unrichtigen Randzahl geltend gemacht worden wären, müsste das Finanzamt von amtswegen diesen Fehler berücksichtigen, zumal aus meinem Vorbringen eindeutig mein Begehr hervorgeht. Weiters verweise ich auf das Schreiben der UNIQA Versicherung vom 1.4.2011 (Siehe Beilage ./D im Berufungsakt gegen den ESt-Bescheid 2010), welches ich dieser Berufung ebenfalls beilege. Aus diesem Schreiben geht hervor, dass meine Krankenversicherung hinsichtlich der ich die Sonderausgabe geltend mache, NICHT im Rahmen der Gruppenversicherung für b (Opting-out nach § 5 GSVG) geführt wird, worauf ich bereits in meinem Schreiben vom 21.2.2011 hingewiesen habe. Aufgrund dieser Ausführungen wird beantragt, dieser Berufung Folge zu geben, die geltend gemachte Sonderausgabe anzuerkennen und die Einkommensteuerbescheide abzuändern.“

Laut Schreiben der UNIQA vom 1. April 2011 wird bestätigt, dass der Berufungsverwerber (Bw) und seine Ehegattin unter obgenannter Polizzennummer bei der UNIQA Personenversicherung AG im Rahmen einer Krankenversicherung für Nichtsozialversicherte versichert seien. Es werde darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag nicht im Rahmen der Gruppenkrankenversicherung für b (Opting out nach § 5 GSVG) geführt wird.

Mit Berufungsvorentscheidungen vom 18. April 2011 wurden aufgrund der Berufungen die Bescheide für die Jahre 2006 bis 2009 abgeändert und begründend ausgeführt:

„Die freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge werden, wie beantragt, als Sonderausgaben berücksichtigt. Gemäß § 18 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988 besteht für Ausgaben i.S.d. Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 ein einheitlicher Höchstbetrag von € 2.920,00 jährlich. Dieser Betrag erhöht sich um € 2.920,00, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht. Sind die Ausgaben insgesamt gleich hoch oder höher als der Höchstbetrag, so ist ein Viertel des Höchstbetrages als Sonderausgabe abzusetzen (§ 18 Abs. 2 Z. 2 EStG 1988). Ohne Anwendung dieser Einschränkung des Höchstbetrages und der Verteilung sind nur Beiträge für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie Renten und dauernde Lasten, Kirchenbeiträge, Spenden und Steuerberatungskosten abzugsfähig. Da es sich nach Ihren Ausführungen bei den Krankenversicherungsbeiträgen an die UNIQA zweifellos um Personenversicherungsbeiträge i.S.d. § 18 Abs. 1 Z. 2 handelt, waren diese im Rahmen des Höchstbetrages von € 2.920,00 bzw. 5.840,00 zu einem Viertel als Sonderausgabe zu berücksichtigen.“

Betreffend das Kalenderjahr 2010 wurde in der Berufungsvorentscheidung vom 30. März 2011 wie folgt ausgeführt:

„Schafft eine Kammer der selbständig Erwerbstätigen im Hinblick auf § 5 GSVG sowie auf einer Grundlage gesetzlicher Regelungen durch eigene Bestimmungen ihrer jeweiligen Berufsordnung oder Satzung Kammereinrichtungen und sind diese Kammereinrichtungen Gruppenkrankenversicherungen mit Versicherungsunternehmen, so handelt es sich dabei um eine Versorgungseinrichtung einer Kammer der selbständig Erwerbstätigen, die der Krankenversorgung dient. Beiträge zu einer Gruppenkrankenversicherung sind insoweit Betriebsausgaben, als es sich nach Maßgabe der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Bestimmungen um Pflichtbeiträge handelt. Berufsangehörige Erwerbstätige können nach Übertritt in den Ruhestand als Werbungskosten gem. § 16 Abs. 1 Z. 4 lit. e EStG 1988 folgende Beiträge absetzen: - Pflichtbeiträge an eine Krankenversorgungseinrichtung der Kammer der selbständig Erwerbstätigen; - bei Fehlen einer Pflichtversicherung freiwillige Beiträge zu einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung. Die Berufung war daher abzuweisen.“

Mit „Anträgen auf Entscheidung gegen die vorgenannten Berufungsvorentscheidungen vom 4. Mai 2011 betreffend die Jahre 2006 bis 2009“ begehrte der Bw wiederum den Ansatz der von ihm geltend gemachten Versicherungsprämien mit den bereits obangeführten Begründungen. Unverständlich finde er, dass die Prämienzahlungen seinerzeit als aktiver b2 als Werbungskosten geltend gemacht werden konnten, wogegen er als Pensionist mit wesentlich geringerem Einkommen diese Prämienzahlungen hingegen nicht mehr geltend machen können sollte. Abgesehen davon habe er in den Berufungen die Nichtberücksichtigung der geltend gemachten Sonderausgabe angefochten. In der darauf ergangenen Berufungsvorentscheidung sei diesem Antrag keine Folge gegeben und es sei zur Abweisung keine Begründung angeführt worden.

Betreffend das Kalenderjahr 2010 führte der Bw in seinem Vorlageantrag aus, dass er als weiteren Beweis dafür, dass es sich bei seiner Krankenversicherung um eine private, freiwillige Versicherung handle, die nicht im Rahmen des Opting-out nach § 5 GSVG geführt wird, das Schreiben der Uniqa Versicherung vorlege. Er habe dies bereits im bisherigen Verfahren vorgebracht. Es sei daher der in der Berufungsvorentscheidung enthaltene Hinweis auf § 5 GSVG nicht gerechtfertigt. Die geltend gemachte Sonderausgabe sei eine sonderbegünstigte Sonderausgabe (Siehe „Das Steuerbuch 2009 Seite 57).“

Im Ersuchen um Ergänzung vom 13. Mai 2011 wurde vom Finanzamt folgendes vorgebracht:

„Im Antrag auf Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz betreffend Einkommensteuer 2006 bis 2010 wird sinngemäß beantragt, dass die Krankenversicherungsbeiträge an die Uniqa unbeschränkt als Sonderausgabe zu berücksichtigen wären. Diesem Berufungsbegehren wurde für die Jahre 2006 bis 2009

insoweit entsprochen, als die Krankenversicherungsbeiträge zwar als Sonderausgabe berücksichtigt wurden, allerdings mit der Maßgabe, dass Beiträge zu einer freiwilligen Krankenversicherung innerhalb des Sonderausgabenhöchstbetrages von € 2.920,00 nur zu einem Viertel abgesetzt werden können. Eine andere Vorgangsweise lässt der Gesetzeswortlaut des § 18 EStG 1988 nicht zu. Als Sonderausgabe ohne Einschränkung absetzbar sind lediglich Beiträge zu einer Pensionsversicherung (freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung). Freiwillige Krankenversicherungsbeiträge können jedoch auch als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn diese als Ersatz für eine sogenannte Pflichtversicherung gelten. In einem solchen Fall könnten die Versicherungsbeiträge als Werbungskosten bis zum gesetzlichen Höchstbetrag (€ 398,13/Monat für das Jahr 2006) anerkannt werden. Falls Sie einen solchen Antrag stellen wollen, wäre das Berufungsbegehren für die Jahre 2006 bis 2009 entsprechend zu formulieren. Da in der Berufungsvorentscheidung 2010 die Krankenversicherungsbeiträge bereits bis zum gesetzlichen Höchstbetrag als Werbungskosten anerkannt wurden, wäre für das entsprechende Jahr der Vorlageantrag zurückzuziehen. Zielt Ihr Berufungsbegehren jedoch darauf ab, dass die Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben ohne Betragsbegrenzung zu berücksichtigen sind, werden die Vorlageanträge selbstverständlich an die zweite Instanz weitergeleitet.“

Mit Ergänzungsschriftsatz vom 19. Mai 2011 beantragte der Bw nunmehr die Krankenversicherungsbeiträge für die Jahre 2006 bis 2009 als Werbungskosten – wie in den ursprünglichen Bescheiden des Finanzamtes vom 8. März 2011 – zu berücksichtigen und die Versicherungsbeiträge bis zum gesetzlichen Höchstbetrag (318,13 €/Monat) für das Jahr 2006 anzuerkennen. Gleichzeitig formuliere er das Berufungsverfahren für die Jahre 2007 bis 2009 in diesem Sinne. Für das Jahr 2010 halte er den Vorlageantrag aufrecht.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Unstrittig ist im vorliegenden Fall nunmehr, dass die vom Berufungswerber in den Kalenderjahren 2006 bis 2010 bezahlten Krankenversicherungsbeiträge unter anderem als Ersatz für eine Pflichtversicherung gelten (siehe hiezu auch die Bestätigung der Uniqalandesdirektion vom 1. April 2011 – „Krankenversicherung für Nichtsozialversicherte“ sowie das Ersuchen um Ergänzung des Finanzamtes vom 13. Mai 2011). Auch der Berufungswerber weist in seiner letzten Eingabe (Ergänzung vom 19. Mai 2011) darauf hin, dass er die Geltendmachung der von ihm geleisteten Krankenversicherungsbeiträge nunmehr als Werbungskosten, welche der Höhe nach insgesamt den Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen, beantrage. Wie in den ursprünglichen Bescheiden vom 8.

März 2011 begründet, sind die Krankenversicherungsbeiträge nämlich nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als sie der Höhe nach insgesamt den Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen (§ 16 Abs. 1 Z. 4 lit. e EStG 1988). Die vom Finanzamt in seinen Bescheiden vom 8. März 2011 angesetzten Werbungskosten betragen für 2006 € 398,13, 2007 € 407,68, 2008 € 350,75, 2009 € 358,79 und 2010 € 366,82 monatlich, wodurch sich daher die in den genannten Bescheiden errechneten und berücksichtigten Jahresbeträge als Werbungskosten ergeben.

Diese Beträge entsprechen somit dem Vorbringen des Berufungswerbers in seinem Ergänzungsschriftsatz vom 19. Mai 2011 betreffend Vorlageanträge 2006 bis 2010. Betreffend das Kalenderjahr 2010 ist ebenfalls auf obige Begründungsausführungen zu verweisen, da die in der Begründung zur Berufungsvorentscheidung 2010 vom 30. März 2011 vorgenommene Darstellung eines Sachverhaltes, welcher vom Berufungswerber bereits mehrmals widersprochen wurde, nicht auf den hier vorliegenden Berufungsfall zutrifft (siehe hiezu auch die diesbezüglichen Einwendungen des Bw in seinem Vorlageantrag vom 8. April 2011).

Bei Durchsicht des Akteninhaltes ist der Referentin des Unabhängigen Finanzsenates außerdem aufgefallen, dass bei der Arbeitnehmerveranlagung der Kalenderjahre 2006, 2008, 2009 und 2010 der zustehende Alleinverdienerabsetzbetrag nicht berücksichtigt wurde. Hierdurch verändert sich die Höhe der zu berücksichtigenden Sonderausgaben laut folgender gesetzlichen Bestimmung:

Gemäß § 18 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988 besteht für Ausgaben i.S.d. Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 ein einheitlicher Höchstbetrag von € 2.920,00 jährlich. Dieser Betrag erhöht sich um € 2.920,00, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht. Sind die Ausgaben insgesamt gleich hoch oder höher als der Höchstbetrag – wie es auf die Jahre 2008, 2009 und 2010 zutrifft –, so ist ein Viertel des Höchstbetrages als Sonderausgabe abzusetzen (§ 18 Abs. 2 Z. 2 EStG 1988).

Die restlichen Krankenversicherungsbeiträge, die im vorliegenden Berufungsfall nicht als Werbungskosten laut obigen Ausführungen berücksichtigt werden konnten, zählen zu den Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 2 EStG 1988 und waren daher laut vorstehender Ausführungen bei der Durchführung der Arbeitnehmerveranlagungen 2006 bis 2010 (siehe hiezu die Berechnungsblätter) dementsprechend zu berücksichtigen.

Nachdem die Krankenversicherungsbeiträge – wie vom Bw in seinem letzten Schriftsatz vom 19. Mai 2011 beantragt – bereits in den ursprünglichen und von ihm mit Berufung bekämpften Bescheiden vom 8. März 2011 als Werbungskosten i.o.S. bei der Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für die Kalenderjahre 2006 bis 2010 berücksichtigt wurden, war das

---

nunmehrige letzte Berufungsbegehren als unbegründet abzuweisen. Die Änderung der Bescheide laut Spruch dieser Entscheidung erfolgte aufgrund der Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages und der darauf beruhenden Änderung der Höhe der Sonderausgaben laut angeführter gesetzlicher Bestimmungen (siehe hiezu beiliegende Berechnungsblätter für die Jahre 2006, 2008, 2009 und 2010).

Es war somit wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Beilage: 4 Berechnungsblätter

Feldkirch, am 16. Dezember 2011